

III.

Das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum.

Von

H. Ermisch.

Die Quellen zur älteren Geschichte des sächsischen Bergrechts, über deren wichtigste, die in Freiberg entstandenen Rechtsaufzeichnungen, wir an dieser Stelle früher gehandelt haben¹⁾, sind nicht so zahlreich, als dass nicht jede von ihnen sorgfältige Beachtung verdiente. Dürfte schon deswegen die Mittheilung des nachstehend von uns veröffentlichten, bisher unbekanntes Weisthums gerechtfertigt erscheinen, so veranlasst uns zu einer solchen noch ganz besonders der Umstand, dass dasselbe unsers Wissens überhaupt die älteste deutsche Rechtsaufzeichnung ist, die sich auf den Zinnbergbau bezieht.

Bis in das 13. Jahrhundert wurde Deutschland, wie es scheint, ausschliesslich von England aus mit Zinn versorgt. Ein englischer Geschichtschreiber²⁾ theilt mit, dass im Jahre 1241 auch in Deutschland Zinn in grosser Menge

¹⁾ W. Herrmann und H. Ermisch, Das Freiburger Bergrecht, in dieser Zeitschrift III, 118 flg. Der in der nächsten Zeit erscheinende 2. Band des Freiburger Urkundenbuchs (Cod. dipl. Abth. II, Bd. 13) bringt eine neue Ausgabe dieser Rechte.

²⁾ Eodemque anno (1241) inventum est stangnum in Alemannia primum et purissimum, copiosius quam in partibus Angliae. Quod ab initio mundi antea nisi tantum in Cornubia aliquo loco non legitur fuisse repertum. Et ideo precium ejus in Anglia propter copiam, redundantem, quam in Angliam transmisit Alemannia, fuit minoratum et vilificatum. Matthaei Parisiensis Chronica majora ed. H. R. Luard IV (London 1877), 151.